



E-CONTROL

Leitfaden für einen geordneten Austritt aus dem Erdgasmarkt

Dezember 2022

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

INHALT

1. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV).....	3
2. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Gashändlers und -versorgers	6
3. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Gashändlers/Virtuellen Händlers.....	8
4. ANNEX: Rechtsrahmen	10
Linksammlung zu Rechtstexten	10
Basis-Gesetzgebung	10
Weitere Regelung	10

Marktaustritt Gas

Um als Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV), Gashändler, Versorger von Endkunden oder Virtueller Händler aus dem österreichischen Markt austreten zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die bei Beendigung der Geschäftstätigkeit zu erfüllen und zu beachten sind.

1. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV)

Rechtliche Grundlagen

[AB AGGM-BGV der AGGM für die Marktgebiete Ost sowie Tirol und Vorarlberg](#)

[AB-BS der AGCS für das Marktgebiet Ost](#)

[AB-BS der A&B für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg](#)

[CEGH AB B-VHP](#)

[Gaswirtschaftsgesetz 2011 \(GWG 2011\)](#)

- §§ 93 – 95 GWG 2011
- § 121 GWG 2011

Kurzbeschreibung

Gashändler und Versorger, die sich beim Eintritt in das Bilanzgruppensystem entschlossen haben, als Bilanzgruppenverantwortlicher tätig zu werden, müssen sowohl zur Auflösung ihrer Bilanzgruppe(n), als auch Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher entsprechenden Informationspflichten gegenüber Marktteilnehmern und Behörden nachkommen. Zusätzlich haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass zuvor sämtliche Mitglieder Ihrer Bilanzgruppe(n) anderen Bilanzgruppen zugeordnet werden. Der Bescheid zur Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher wird danach abschließend durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) widerrufen.

Handlungsanweisung

1) Plant der BGV die Auflösung einer oder mehrere Bilanzgruppe(n), übt er jedoch weiterhin seine BGV-Tätigkeit für andere Bilanzgruppen aus, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung der Bilanzgruppe(n) der **Bilanzierungsstelle (BS)**, dem **Markt- und Verteilergebietsmanager (MVGGM)**, und den betroffenen Netzbetreibern zu melden. Die Meldung an den BKO hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Bilanzgruppe(n) (Kennung, Identifikationsnummer),
- Datum der geplanten Deaktivierung,

Marktaustritt Gas

- Nachweis der Verständigung der betroffenen Netzbetreiber, des VGM und des MGM.
- 2) Die Auflösung der Bilanzgruppe(n) durch den BGV darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der Bilanzgruppe anderen Bilanzgruppen angehören.
 - 3) Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit des BGV, der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung, und damit Auflösung aller dem BGV zugeordneten Bilanzgruppen, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle sind auch die **BS (AGCS bzw. A&B)**, sowie **E-Control** vom BGV zu verständigen. Der Vertrag mit der BS kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zum Ende des Gastages gekündigt werden. Die Kündigung seitens des BGV wird erst rechtswirksam, wenn alle Mitglieder der Bilanzgruppe anderen Bilanzgruppen angehören. Falls dies bis zum Kündigungstermin nicht zutrifft, verschiebt sich der Kündigungstermin um jeweils einen Monat.
 - 4) Zusätzlich sind auch die entsprechenden Verträge mit **MVGM** unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzulösen. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist der MVGM berechtigt dies der E-Control, Fernleitungsnetzbetreibern, der BS, dem Virtuellen Handelspunkt (CEGH), Speicherbetreibern (SSOs) und Betreibern von Produktionsanlagen (PSOs) mitzuteilen.
 - 5) Die Abrechnung der Ausgleichsenergie und der Clearingentgelte durch die BS erfolgen im Rahmen des ersten und zweiten Clearings.
 - 6) Mit Wirksamkeit der Kündigung des BGV-Vertragsverhältnisses werden die Bilanzgruppen des BGV deaktiviert. Für deaktivierte Bilanzgruppen sind Sicherheiten bis zur Endabrechnung der Bilanzgruppe zu hinterlegen. Eine Bilanzgruppe gilt als endabgerechnet, wenn das Clearing, für welches sämtliche Zählwerte und Allokationsdaten vorliegen und Änderungen an diesen Daten nicht mehr möglich sind, abgeschlossen ist. Die Mindestsicherheit ist bis zur Endabrechnung zu hinterlegen.
 - 7) Eine Information an den Betreiber des **Virtuellen Handelspunktes (CEGH)** betreffend Beendigung der Geschäftstätigkeit hat durch den BGV zu erfolgen und gegebenenfalls ist der Mitgliedschaftsvertrag bei CEGH unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ordnungsgemäß zu kündigen. Ebenso sind Verträge mit dem Clearinghouse (European Commodity Clearing AG), Börsemitgliedschaftsverträge und Verträge mit Clearing Banken zu berücksichtigen und gegebenenfalls unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfristen zu kündigen.

Anmerkung: Eine Einstellung der BGV-Tätigkeit muss nicht gleichbedeutend mit einem vollständigen Rückzug aus dem Markt sein. Ein Unternehmen kann in weiterer Folge immer noch

Marktaustritt Gas

als Virtueller Händler tätig und/oder (als Mitglied einer Bilanzgruppe) Börsemitglied sein. In beiden Fällen ist die Mitgliedschaft am Virtuellen Handlungspunkt erforderlich.

Kontakte:

BS Marktgebiet Ost: office@agcs.at und unter: +43 1 9074 177-0

BS Marktgebiet Tirol & Vorarlberg: office@aundb.co.at und unter: +43 512 90 88 55-130

CEGH: susanne.neunteufl@gashub.at und unter +43 1 2702700-28516

E-Control: market.exit@e-control.at

MVGM: <http://www.aggm.at/kontakt> und unter + 43 1 27 560

Checkliste Auflösung der Bilanzgruppe
Meldung an BS, MVGM, E-Control und betroffene Netzbetreiber
Meldung an Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes (CEGH)
Wechsel bzw. ggf. Zuweisung sämtlicher BG-Mitglieder zu anderen Bilanzgruppen

Tipps und Hinweise:

Als BGV sollten Sie sich den Erhalt der Meldungen über die Einstellung Ihrer Geschäftstätigkeit von den oben angeführten Marktteilnehmern bestätigen lassen. Des Weiteren müssen Sie kontrollieren und sicherstellen, dass alle bisherigen BG-Mitglieder anderen Bilanzgruppen zugeordnet sind, oder dass Ihren bisherigen BG-Mitgliedern keine Zählpunkte mehr zugeordnet sind und daher alle Kundenwechsel erfolgreich durchgeführt worden sind.

2. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Gashändlers und -versorgers

Rechtliche Grundlagen

[AB-BS der AGCS für das Marktgebiet Ost](#)

[AB-BS der A&B für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg](#)

[CEGH AB B-VHP](#)

[Gaswirtschaftsgesetz 2011 \(GWG 2011\)](#)

- §§ 121, 123 GWG 2011

[Wechselverordnung 2014 inklusive Anhang I](#)

Kurzbeschreibung

Im Gegensatz zum reinen Gashändler beliefert ein Gashändler und -versorger Endkunden mit Gas. Gashändler und -versorger müssen im Falle der Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit als Gashändler und -versorger entsprechenden Informationspflichten gegenüber Marktteilnehmern und Behörden nachkommen. Gashändler und -versorger haben im Fall der Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit dafür Sorge zu tragen, dass zuvor sämtliche Verträge mit Marktteilnehmern unter Einhaltung der gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen gekündigt wurden.

Handlungsanweisung

Gashändler und -versorger haben vor Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Informationen an Marktteilnehmer und Behörden zu übermitteln, sowie bestehende Verträge unter Einhaltung der gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen:

- **Handelspartner und Endkunden:** Ein Gashändler und -versorger, der seine Tätigkeit einstellt, hat hierüber sowohl seine Handelspartner als auch seine Endkunden zu informieren und Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **E-Control:** Zum Zwecke der Marktübersicht, der Marktüberwachung (REMIT), sowie der Beendigung seiner Tarife im Tarifikalkulator hat der Gashändler und -versorger die Regulierungsbehörde über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit inklusive Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen (market.exit@e-control.at). Versorger von Endkunden, die ihre Geschäftstätigkeit beenden, haben zusätzlich ihre Tarife aus dem Tarifikalkulator zu entfernen.
- **BGV:** Sofern der Gashändler und -versorger nicht selbst BGV ist, hat er als Bilanzgruppenmitglied Verträge mit seinem BGV unter Einhaltung vereinbarter

Marktaustritt Gas

Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen und diesen somit über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit und Austritt aus der Bilanzgruppe zu verständigen.

- **BS und Wechselpattform:** Zur Berücksichtigung bei der Wechselpattform, sowie in den Ausgleichensystemen der BS hat der Gashändler und -versorger diese über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit entsprechend zu informieren.
- **Netzbetreiber:** Alle Fernleitungs- und Verteilergewebnetsnetzbetreiber, in deren Netzgebiet der Gashändler und -versorger tätig war, sind über beendete Energielieferverträge bis 12 Tage vor deren Ende zu informieren¹. Etwaige Verträge mit Netzbetreibern sind unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **MVGM:** Im Falle der Nutzung von Speicher- und Produktionsanlagen ist auch der MVGM bei Beendigung der Geschäftstätigkeit als Gashändler und -versorger zu verständigen.
- **EDA-Plattform:** Folgende organisatorische Schritte sind für die Beendigung der Teilnahme an der EDA-Plattform zu beachten:
 - Lizenzvertrag mit Energy IT Services GmbH kündigen
 - Supportvertrag mit Ponton GmbH kündigen
 - Deinstallation der Software vornehmen
- **ebUtilities:** Informieren sie die Informationsplattform ebUtilities über die Beendigung Ihrer Rolle als Marktpartner. Senden Sie hierzu eine Nachricht an FGW@ebutilities.at und marktprozesse@ebutilities.at

Kontakt:

BS Marktgebiet Ost: office@agcs.at und unter: +43 1 9074 177-0

BS Marktgebiet Tirol & Vorarlberg: office@aundb.co.at und unter: +43 512 90 88 55-130

E-Control: market.exit@e-control.at

MVGM: <http://www.aggm.at/kontakt> und unter + 43 1 27 560

Checkliste Beendigung Gashändler- und Versorgertätigkeit

Benachrichtigung und Kündigung von Verträgen:

- Handelspartner und Endkunden
- E-Control (inkl. REMIT und Tarifikalkulator)
- BGV
- BS und Wechselpattform
- Netzbetreiber
- MVGM

¹ Siehe [Wechselverordnung 2014 inklusive Anhang I](#)

3. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Gashändlers/Virtuellen Händlers

Rechtliche Grundlagen

[CEGH AB B-VHP](#)

Kurzbeschreibung

Im Gegensatz zum „Gashändler und -versorger“ beliefert ein „reiner“ Gashändler keine Endkunden. Reine Erdgashändler, sogenannte „Virtuelle Händler“ oder „Paper Trader“, können am virtuellen Handlungspunkt Erdgas ohne physische Lieferung kaufen und verkaufen.

Dennoch erfordert ein geordneter Marktaustritt, dass Gashändler/Virtuelle Händler im Falle der Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit Marktteilnehmern und der Behörde die entsprechenden Informationen zukommen lassen. Zusätzlich haben sie dafür Sorge zu tragen, dass zuvor sämtliche Verträge mit Marktteilnehmern unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen gekündigt wurden.

Handlungsanweisung

Gashändler haben vor Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Informationen an Marktteilnehmer und Behörden zu übermitteln, sowie bestehende Verträge unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen:

- **Handelspartner** Ein Gashändler/Virtueller Händler, der seine Tätigkeit einstellt, hat hierüber seine Handelspartner zu informieren und Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **E-Control:** Zum Zwecke der Marktübersicht und der Marktüberwachung (REMIT) hat der Gashändler/Virtuelle Händler die Regulierungsbehörde über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit inklusive Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen (market.exit@e-control.at).
- **BGV:** Sofern der Gashändler nicht selbst BGV ist, hat er als Bilanzgruppenmitglied Verträge mit seinem BGV unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen und diesen somit über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit und Austritt aus der Bilanzgruppe zu verständigen.
- **Netzbetreiber:** Alle Fernleitungs- und Verteilergeliebtsnetzbetreiber, in deren Netzgebiet der Gashändler tätig war, sind zu benachrichtigen und etwaige Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **MVGM:** Im Falle der Nutzung von Speicher- und Produktionsanlagen ist auch der VGM bei Beendigung der Geschäftstätigkeit zu verständigen.

Marktaustritt Gas

- **Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (CEGH):** Eine Information an den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (CEGH) betreffend Beendigung der Geschäftstätigkeit hat durch den Virtuellen Händler zu erfolgen und Verträge sind unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.

Kontakt:

E-Control: market.exit@e-control.at

CEGH: susanne.neunteufl@gashub.at und unter +43 1 2702700-28516

MVGM: <http://www.aggm.at/kontakt> und unter + 43 1 27 560

Checkliste Beendigung Gashändlerstätigkeit

Benachrichtigung und Kündigung von Verträgen:

- Handelspartner und Endkunden
- E-Control (inkl. REMIT)
- BGV
- Netzbetreiber
- MVGM

Checkliste Beendigung Tätigkeit als Virtueller Händler

Benachrichtigung und Kündigung von Verträgen:

- Handelspartner
- E-Control (inkl. REMIT)
- Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (CEGH)

4. ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Gasmarkt wird insbesondere durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=2000752>

[3\)](#)

und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) gesetzt;

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=200070>

[46](#)

Weitere Regelung

[AB AGGM-BGV der AGGM für die Marktgebiete Ost sowie Tirol und Vorarlberg](#)

[AB-BS der AGCS für das Marktgebiet Ost](#)

[AB-BS der A&B für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg](#)

[CEGH AB B-VHP](#)